

welche bei der aus Ehebruch erwachsenden Restitutionspflicht zu beachten sind, ausführlicher anzugeben, als dies gewöhnlich in den Handbüchern der Moral geschieht.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Ungerechte Ausnützung der Teuerung beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln.) Gustav, Kaufmann im Marktflecken N., war seit einigen Jahren, besonders seit Beginn des Krieges, in seinem Geschäfte von außerordentlichem Glücke begünstigt und gelangte dadurch zu einem bedeutenden Wohlstande. Schon vor Ausbruch der Kriegsunruhen hatte er ausländische Waren, die ihm unter günstigen Bedingungen angeboten wurden, in bedeutenden Mengen angekauft. Zudem stand er stets mit mehreren Landwirten in geschäftlicher Verbindung, die ihm vertragsmäßig für mäßige Preise Landesprodukte regelmäßig lieferten. Obwohl im Verlaufe des Krieges die Preise der Lebensmittel eine ungeahnte Höhe erreichten, waren die Landwirte, in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch ihn verursachte Teuerung bald vorübergehen werden, mit dem gewöhnlichen Preis zufrieden, während Gustav die Waren um den laufenden hohen Preis verkaufte. Und da er besser als die übrigen Geschäftsleute mit Waren versorgt war, mehrten sich seine Kunden, von denen die reicheren ihm bereitwillig sogar über die höchsten Preise hinaus die Waren bezahlten, um beim zunehmenden Mangel an Lebensmitteln den übrigen Kunden vorgezogen zu werden. Der außerordentliche Gewinn, den das Geschäft abwarf und die Aussicht denselben bei fortschreitender Teuerung noch zu vermehren, machte aber unseren Geschäftsmann hartherzig gegen ärmere Kunden, die kaum den laufenden Warenpreis erschwingen konnten, so daß er ihnen gewisse Lebensmittel selbst dann verweigerte, wenn sie durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied an seine christliche Liebe appellierten. — Bei der letzten Mobilisierung wurde nun auch Gustav unter die Fahne gerufen, und da er nun ernststen Gefahren entgegen ging, regten sich in ihm allerlei Bedenken betreffs seiner bisherigen Geschäftsführung. Er möchte darum sein Gewissen durch eine gute Beichte in Ordnung bringen. Es fragt sich: Wie muß der Beichtvater seine Geschäftsführung beurteilen und welche Pflichten ihm auferlegen?

Der Ankauf ausländischer Waren in bedeutender Menge und zu günstigen Preisen verschaffte unserem Geschäftsmann die Möglichkeit, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln und der dadurch herbeigeführten Teuerung dieselben mit großem Gewinn zu verkaufen. — Weder die Gerechtigkeit noch die Liebe verbieten es ihm, diese seine günstige Lage zu seinem Vortheile auszunützen, wenn er sich anders stets an den gerechten Kaufpreis hält, auch bereit ist, falls die christliche Liebe der Notlage des Nächsten gegenüber den Verzicht auf einen geschäftlichen Gewinn fordert, dies Opfer der Liebe auch

bereitwillig zu bringen. — Infolge des Vertrages mit den Landwirten ist Gustav auch mit Landesprodukten reichlich versehen, und da ihm die Waren um mäßige Preise geliefert werden, gestaltet sich auch in dieser Hinsicht bei zunehmender Knappheit der Lebensmittel sein Geschäft immer gewinnreicher. — Gustav empfindet aber Gewissensbisse ob seines bisherigen Verhaltens sowohl seinen Lieferanten wie auch den Kunden gegenüber. — Es fragt sich, inwieweit seine Gewissensbedenken begründet sind? — Vor allem ist zu untersuchen, ob unser Geschäftsmann nicht dadurch die Gerechtigkeit verletzte, daß er trotz des Steigens des Marktpreises nicht auch den den Landwirten zu entrichtenden Preis entsprechend erhöhte. — Es handelt sich hier um einen Lieferungsvertrag, der sich von einem gewöhnlichen Kaufvertrage nicht wesentlich unterscheidet und darum wie dieser verlangt, daß der Kaufpreis ein gerechter sei. — Wird bei einem Lieferungsvertrage der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Termin in der Weise festgesetzt, daß für beide Kontrahenten die Aussicht auf Gewinn oder Verlust mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Schwankungen des Kaufpreises sich ungefähr das Gleichgewicht hält, so müßte sich der Lieferant auch dann an den vereinbarten Preis halten, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Warenpreise eine ungewöhnliche Höhe erreichen und darum den vereinbarten Preis weit übersteigen würden. Nur wäre es in diesem Falle der Billigkeit entsprechend, daß der Geschäftsmann durch eine mäßige Erhöhung des Kaufpreises auch dem Lieferanten irgend einen Anteil an seinem außerordentlichen Gewinne zukommen lasse. — Wird aber kein Preis festgesetzt, sondern bloß im allgemeinen bestimmt, daß die Waren um jenen Preis geliefert werden, der einerseits dem Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, mit Rücksicht auf den laufenden Preis die Waren mit entsprechendem Gewinn zu verkaufen, anderseits aber auch dem Lieferanten Anteil an den sich etwa günstiger gestaltenden Verkaufsbedingungen gewährt, so wäre es offenbar ungerecht, trotz des steigenden Marktpreises nicht auch die gelieferten Waren entsprechend besser zu bezahlen. — Es wird in unserem Falle gesagt, daß die Landwirte, mit denen Gustav den Kontrakt geschlossen, sich mit den bisherigen niedrigen Preisen zufrieden geben und zwar in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch denselben verursachte Teuerung doch bald ein Ende nehmen wird. Sie gönnen einstweilen dem Geschäftsmann den größeren Gewinn. Gustav setzt dies wenigstens voraus. — Für kurze Zeit mag eine solche Voraussetzung, daß die Lieferanten auf die Erhöhung des Kaufpreises, die sie mit Zug und Recht beanspruchen könnten, verzichten, hinreichend begründet sein; denn es geschieht ja im Handelsverkehr nicht selten, daß die Verkäufer den regelmäßigen Abnehmern der Ware manchmal einen außerordentlichen Vorteil zukommen lassen, um sich dadurch die Kundschaft und die daraus sich ergebenden geschäftlichen Vorteile auch für die Zukunft zu sichern. — Hält sich aber bei andauerndem

Mangel an Lebensmitteln der Warenpreis fortwährend auf seiner ungewöhnlichen Höhe, so wäre diese Voraussetzung nicht mehr begründet; und würde Gustav in trügerischer Weise, etwa durch falsche Vorspiegelung von baldigem Friedensschlusse, von reichlichem Warenimport, den man erwartet u. dgl. die Verkäufer in die Irre führen und sich so ihre Zustimmung erschleichen, so wäre dies sein Verhalten offenbar ungerecht und es läge ihm die Pflicht ob, die empfangenen Waren, wenn nicht etwa gewisse Rechtstitel die Herabsetzung des Preises rechtfertigen, wenigstens mit dem niedrigsten laufenden Preis zu bezahlen, respektive das bisherige Manko zu vergüten. — Weil Gustav reichlicher als die übrigen Geschäftsleute des Ortes mit in- und ausländischen Waren versorgt ist und sich darum in der vorteilhaften Lage befindet, seine Kunden besser bedienen zu können, mehrt sich naturgemäß auch die Zahl der Kunden und damit die Gelegenheit zu größerem Gewinne. Aber das Aufblühen seines Geschäftes wirkt schädigend auf die übrigen Geschäfte. Liegt hierin nicht eine Verletzung der Liebe oder vielleicht gar der Gerechtigkeit? — Hat Gustav die Schädigung des Nächsten nicht beabsichtigt, auch keine ungerechten Mittel zu diesem Ende angewendet, so ist die Ausnützung seiner günstigen Lage weder gegen die Liebe noch gegen die Gerechtigkeit, wenn auch daraus dem Nächsten ein Schaden erwächst. Würde er aber durch eine bedeutende Herabsetzung des Warenpreises Kunden an sich locken und so den übrigen Geschäftsleuten die Konkurrenz unmöglich machen, so wäre dies ohne Zweifel eine Verletzung der christlichen Liebe. P. Prümer (Theol. Mor. tom. II. n. 298) sagt, daß in unseren Tagen kapitaltüchtige Geschäftsleute nicht selten die Warenpreise absichtlich übermäßig herabdrücken, um sich dadurch von unliebsamer Konkurrenz zu befreien. Er bemerkt dazu, daß dies Vorgehen wohl gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstoße, vorausgesetzt, daß dabei keine Mittel gebraucht werden, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzen, indem z. B. der Geschäftsmann den Warenpreis nur scheinbar herabsetzt, da er sich für den niedrigen Preis durch falsches Maß oder mindere Qualität der dargebotenen Ware entschädigt. — Sind von den Behörden Höchstpreise für gewisse Lebensmittel bestimmt, und zwar nicht bloß zugunsten der Käufer, sondern auch der Geschäftsleute, damit sich diese nicht durch willkürliche Herabsetzung der Preise gegenseitig schädigen, so könnte derjenige, der trotzdem die Waren billiger verkauft, vom Richter zum Schadenersatz gegen die übrigen Kaufleute verurteilt werden. Ob aber dieses ungefehlte Vorgehen des Kaufmannes gegen die ausgleichende Gerechtigkeit ist und darum noch vor einem Richterspruch zum Schadenersatz verpflichtet, ist zweifelhaft, da solche Gesetze gewöhnlich als Pönalgesetze angesehen werden. (Vgl. Elbel VI. n. 102.) — Reichere Kunden zeigen sich bereit, die gewünschten Lebensmittel selbst über den höchsten laufenden oder gesetzlich fixierten Preis zu bezahlen. Es fragt sich, ob Gustav einen solchen Preis ohne Unge-

rectigkeit annehmen kann? Elbel lehrt (VI. n. 582): Nunquam fas esse accipere ultra summum pretium vel dare infra minimum justii pretii. Ita communiter Doctores. Ratio clara: quia sive ultra summum justii pretii petatur sive infra infimum datur, semper violatur aequalitas et hoc ipso committitur injustitia cum obligatione in foro conscientiae restituendi, quando laesio fuit notabilis. Doch gibt es Rechtstitel, welche eine Ueberschreitung selbst des höchsten Preises rechtfertigen, und ein solcher scheint auch in unserem Falle gegeben zu sein. Erklären sich nämlich die Käufer zur Zahlung höherer Preise bereit, ohne hierin vom Kaufmann beeinflusst zu sein, sondern einzig in der Hoffnung, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln, da die vorhandenen Waren nicht mehr für alle Kunden ausreichen, vom Kaufmann anderen Kunden vorgezogen zu werden, so wäre eine solche Bevorzugung bloß des größeren Gewinnes wegen ohne Rücksicht auf die vielleicht größeren Bedürfnisse der ärmeren Kunden wohl schmutzige Gewinnsucht und zugleich mehr oder weniger eine Verletzung der christlichen Liebe; jedoch wäre die Annahme eines höheren Preises keine Ungerechtigkeit. Denn dadurch, daß der Kaufmann gewisse Waren, deren Verkauf und Gebrauch keiner beschränkenden, gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, für reichere Kunden, um diese länger bedienen zu können, reserviert, bietet er denselben einen Vorteil, der Geldeswert ist, er überhebt sie der Nothwendigkeit, sich in ihrer Lebensführung einschränken und so manche gewohnte Genüsse sich versagen zu müssen und kann darum für dies sein Entgegenkommen, obgleich es sittlich zu tadeln ist, doch einen entsprechend höheren Preis für seine Waren entgegennehmen. (Vgl. Alph. III. 712 Sec.) — Gustav scheint besonders wegen seiner Härtherzigkeit gegen ärmere Kunden, die ihn durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied bestimmen wollten, gewisse, den Kranken notwendige Nahrungsmittel, Erfrischungen u. dgl. um einen billigen Preis zu verabreichen, in seinem Gewissen beunruhigt zu sein. Diese seine Gewissensunruhe ist wohl begründet. Auf ihn scheint das strenge Wort des heiligen Ambrosius seine Anwendung zu finden: „Si non pavisti, occidisti“ (cap. pasc. dist. 86). Kranke und kränkliche Personen kommen in Zeiten der Teuerung wegen Mangel an entsprechender Nahrung nicht selten in große Gefahr, ihr Leben einzubüßen. Die Fürsorge, welche in solchen Zeiten die Behörden treffen, berücksichtigt wohl die allgemeinen Bedürfnisse der Bevölkerung, kann aber den besonderen, so verschiedenartigen Bedürfnissen der Kranken nicht Rechnung tragen. Arme Kranke sind meistens auf die Hilfe der christlichen Caritas angewiesen. Solchen bedauernswerten Personen in ihrem Elende jene Hilfe versagen, die man ihnen ohne große Opfer leisten könnte, ist gewiß eine schwere Sünde gegen die christliche Liebe. Ob nicht auch unter Umständen gegen die Gerechtigkeit?

Suarez (Disp. VII. de praec. elem. Sect. VI.) spricht von der Verweigerung des Almosens und dem dadurch verursachten Schaden

und macht dazu die Bemerkung: De hoc aliqui censent, eum qui omisit eleemosynam, praesertim in casu extremae necessitatis teneri ad restitutionem postea, si forte hac de causa proximus est mortuus vel demum aliud notabile damnum incurrit. Diese Ansicht wird in folgender Weise begründet: Qui est in extrema necessitate potest sibi necessaria sumere etiam per vim, quia tunc bona sunt communia; ergo alter detinendo injuriam illi facit. Doch erklärt sich schließlich Suarez mit dieser Ansicht nicht einverstanden; denn nur dann sei jemand zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden aus einer ungerechten Handlung entspringt, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt; aber eine solche Handlung sei die Verweigerung des Almosens nicht. — Was hier von der Verweigerung des Almosens gesagt ist, hat wohl auch für unseren Fall seine Geltung. Wenigstens wird man in einem konkreten Falle die Verletzung der Gerechtigkeit und die daraus sich ergebende Pflicht des Schadenersatzes kaum jemals mit Sicherheit feststellen können. — Doch wird der Beichtvater als Seelenarzt dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die geeignet ist, nicht bloß seine begangenen Sünden zu sühnen, sondern auch dessen Seelenkrankheit Heilung zu bringen, eine poenitentia salutaris. — Gustav steht offenbar unter der Herrschaft einer Leidenschaft, die überaus gefährlich ist — der Habucht; sie führt oft zur Unbußfertigkeit. Von ihr sagt der heilige Vinzenz Ferrerius: „Der Geizige gleicht einem Ambos, der nicht weich wird, wenn auch der Hammer noch soviel darauf schlägt; man mag dem Geizigen zureden wie immer, er wird nicht barmherzig.“ Die tägliche Erfahrung bestätigt den Ausspruch des heiligen Klemens M. Hofbauer: „Eher findet man zehn büßende Magdalenen als einen reumütigen Zachäus.“ Der Zustand unseres Geschäftsmannes ist aber noch nicht so bedenklich. Er fühlt Gewissensbisse über sein bisheriges Verhalten und wünscht sein Gewissen in Ordnung zu bringen. Der Beichtvater wird sich an die Vorschrift des Rituale Roman. halten: „Curet (confessarius) quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, velut avaris eleemosynam . . .“ (Tit. 3, 3. 1, n. 19.) Demgemäß wird er dem Pönitenten nach Maßgabe seines Vermögens und der Bedürfnisse jener Familien, denen er durch seine Hartherzigkeit zum Aergernis war, Werke der Barmherzigkeit an denselben zu üben, auferlegen. Für die Zukunft wird er ihm die Weisung geben, er möge über den Sorgen für seine zeitlichen Geschäfte doch niemals das eine Notwendige, das Geschäft des Seelenheiles vergessen, eingedenk der Worte des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Matth. XVI. 26).

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IV. (Pfarramt und Katechese.) Der Redaktion der „Duschr.“ wurde die Frage vorgelegt, ob und inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, für die religiösen Uebungen jener Schul-